

STADT MUSTERSTADT

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VL-98/2003

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	10 Hauptamt
Antragssteller:	
Datum:	27.10.2003

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Rat der Stadt Musterstadt	14.02.2003	
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2003	
Umweltausschuss	18.11.2003	

Betreff:

Tausch von Wegeflächen im Holler Wald

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Musterdorf erklärt sich mit dem Tausch einer Teilstrecke des Gemeindeweges Nr. 425 gegen den Geh- und Radweg am Burgweg sowie das Grundstück des Naturdenkmals einverstanden.

2. Die in der Anlage zu dieser Drucksache gekennzeichnete Teilstrecke des Gemeindeweges 425 soll eingezogen werden, weil diese Wegestrecke für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

Sachdarstellung:

Der Gemeindeweg 425 verläuft ab der Bahnhofstraße in nördlicher Richtung und führt weiter, abgehend von dem Südring durch den Holler Wald bis zur Straße Am Schiefen Turm. Für das Teilstück diesen Weg vom Südring bis Am Schiefen Turm bestand ein Wegeunterhaltungsvertrag mit dem Staatl. Forstamt Bruchstein. Die vom Forstamt durchgeführte Unterhaltung wurde von der Gemeinde Musterdorf mit 466,- DM (rund 230,- €) jährlich entschädigt. Der Vertrag ist ausgelaufen. Entlang des Holler Waldes befindet sich parallel zur Straße „Fuchsweg“ ein unbefestigter Geh- und Radweg, der im Eigentum des Landes Nordrhein steht. Nach dem 1963 abgeschlossenen Vertrag wurde diese Wegefläche der Gemeinde Musterdorf zur Benutzung als Geh- und Radweg unentgeltlich überlassen und war daher von der Gemeinde Musterdorf zu unterhalten. Vor diesem Hintergrund ist überlegt worden, die Flächen zu tauschen, wobei auch die Grundstücksfläche des Naturdenkmals an der Ecke Fuchsweg/Südring, die z. ebenfalls im Eigentum des Landes steht, einbezogen werden soll. Der Grundstückstausch soll schlicht um schlicht erfolgen. Das Land Nordrhein hat sich für den Tausch der Flächen ausgesprochen. Voraussetzung ist aber, dass die Teilstrecke des öffentlichen Gemeindeweges Nr. 425 gemäß den Vorschriften des Nds. Straßengesetzes eingezogen wird. Dies ist auch möglich, da sie für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr hat. Sie sollte allerdings für Fußgänger und Radfahrer offen bleiben. Dies wäre vertraglich festzulegen.

Nach einem Tausch der Flächen würde die Gemeinde Musterdorf nicht mehr unterhaltungspflichtig sein und damit ca. 230,00 € jährlich an Unterhaltungskosten einsparen. Der Rad- und Gehweg am Fuchsweg muss ohnehin von der Gemeinde unterhalten werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die vorgenannte Teilstrecke des Gemeindeweges Nr. 425 von der Straße „Südring“ bis zur Straße „Am Schiefen Turm“ im Holler Wald gegen den östlich des Fuchsweges gelegenen unbefestigten Geh- und Radweg sowie die Fläche des Naturdenkmals wertgleich zu tauschen. Die

beabsichtigte Einziehung des Teilstückes des Gemeindeweges Nr. 425 ist gemäß § 8 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes ortsüblich bekanntzumachen.
Die zu tauschenden Flächen sind in der Anlage dieser Drucksache dargestellt.